



Wartungsvertrag für Philips Defibrillatoren AED HeartStart HS1 / FRx

Vertrags-Nr.

Datum

Folgende Leistungen werden erbracht und sind im Wartungspreis enthalten:

- Überprüfung des Gerätezustandes, der Batterie und der Elektroden / Pads
- Überprüfung des Gerätezubehörs (Brusthaar-Rasierer, Abtrocknungskompresse)
- Persönlicher Besuch mit Geräteinstruktion auf Wunsch anlässlich beschriebener Überprüfung einmal pro Jahr
- Allfällige Software-Updates des Herstellers
- Leihgerät im Service- / Garantiefall und während Notfalldaten-Auswertung
- Auslesen von Notfalldaten und Übermittlung derselben an einen Arzt / Spital
- Ersatz der Batterie alle vier Jahre
- Ersatz der Erwachsenen-Elektroden / Pads alle zwei Jahre
- Neue Elektroden / Pads nach einem Notfall-Einsatz, zugestellt per Post
- Ersatz der Batterie im Reavita-Wandkasten (wo vorhanden) alle zwei Jahre
- Prioritäre Hilfestellung via Telefon und Email

Preis pro Gerät pro Jahr für die jährliche Wartung: CHF 520.00 (exkl. Mwst)

Gerätestandort

Kontaktperson

Philips HeartStart

Philips HeartStart

Philips HeartStart

Zusatzleistungen

- Vorzugskonditionen bei weiteren Defibrillator-Beschaffungen
- Vorzugskonditionen bei Reavita-Notfallschulungen

Beginn Wartungsvertrag

Die Mindestvertragsdauer beträgt drei Jahre. Der Wartungsvertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Mindest-Vertragsdauer oder eines weiteren Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres.

Der Kunde ist grundsätzlich für die Geräteeinsetzbarkeit und den Geräteunterhalt verantwortlich. Obige Wartungsvertragsleistungen ersetzen die Betreiberpflichten, die in der Bedienungsanleitung des Herstellers aufgeführt sind und welche mit jedem Gerät mitgeliefert wurden (beispielsweise die regelmässige Kontrolle des Geräte-Statusindikators), nicht. Standortwechsel der Defibrillatoren sind Reavita AG umgehend mitzuteilen. Es gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reavita AG.

Vertragskunde:

Reavita AG:

Ort und Datum

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterschrift(en) / Stempel

Rechtsgültige Unterschrift(en) / Stempel

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reavita AG

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Kaufverträgen zwischen Reavita AG und dem Besteller betreffend der von Reavita AG vertriebenen Produkte. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, welche der Besteller mit Reavita AG abschliessen wird. Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers sowie mündliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von Reavita AG ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebote und Preise

Solange vom Besteller innert der angesetzten Annahmefrist kein Akzept erfolgt, sind die Angebote von Reavita AG unverbindlich und können jederzeit abgeändert werden. Die offerierten oder bestätigten Preise sind stets Nettopreise plus MWST, in Schweizerfranken; Installationskosten werden auf der Offerte separat ausgewiesen. Fracht-, Verpackungs- und Handlingskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Einzelbestellungen mit einem Nettowert unter CHF 50.-- wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 25.-- zur Deckung der Administrativ-Kosten verrechnet. Eine Zahlung in anderer Währung bedarf einer speziellen Vereinbarung.

3. Lieferfrist

Die Lieferungen erfolgen normalerweise ab Lager. Die Lieferfrist ist bei Versand am letzten Tag eingehalten. Kann die Lieferfrist gemäss Offerte nicht eingehalten werden, wird die Ware sofort nach Wareneingang ausgeliefert. Überschreitungen des Liefertermins, für welche Reavita AG kein Verschulden trifft, berechtigen den Besteller in keinem Fall zum Rücktritt vom Vertrag.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind netto ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Abweichende Konditionen gemäss schriftlicher Offerte bleiben vorbehalten. Reavita AG behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, schuldet der Besteller ab Zeitpunkt der Fälligkeit ohne besondere Mahnung einen Verzugszins von 5 %. Allfällige Mahnspesen werden dem Besteller verrechnet. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr / Transport / Versicherung

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Domizil von Reavita AG auf den Besteller über. Der Transport erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Ab einem Rechnungsbetrag von CHF 2'500 netto stellt Reavita AG eine Transportversicherung zur Verfügung.

6. Beanstandungen / Rügefrist

Der Besteller hat das gelieferte Produkt umgehend zu prüfen und allfällige Beanstandungen spätestens innert **5 Arbeitstagen** nach der Lieferung beziehungsweise – sofern sich der Mangel bei umgehender Prüfung nicht feststellen lässt – nach erstmaliger Entdeckung des Mangels Reavita AG schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung ist die Art des gerügten Mangels genau zu bezeichnen. Nach Ablauf der fünf Arbeitstage gilt das gelieferte Produkt nach Art. 201 OR als durch den Besteller genehmigt.

7. Herstellergarantie / Gewährleistung

Bei Einhaltung der Rügefrist gemäss Ziffer 6 unterstützt Reavita AG den Besteller bei der Ausübung seiner Rechte während und im Rahmen der jeweiligen Herstellergarantie. Reavita AG ist dabei berechtigt, anstelle einer Nachbesserung eine Ersatzlieferung zu leisten. Keine Herstellergarantie besteht bei Schäden, die durch Nicht- oder Falschanwendung der Bedienungsanleitung des Geräts entstehen. Ansonsten sind sämtliche Rechts- und Sachgewährleistungsansprüche des Bestellers gegenüber Reavita AG ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere bestehen keine Ansprüche des Bestellers gegenüber Reavita AG bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Ziff. 9 der AGB. Auf Zubehör und Verbrauchsmaterial besteht keine Hersteller-Garantie.

8. Haftung

Reavita AG haftet wegen der Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldetem Schaden. Jede weitere Haftung, insbesondere die Haftung für Hilfspersonen (Art. 101 OR) ist ausgeschlossen. Werden die Voraussetzungen von Ziff. 9 dieser AGB nicht eingehalten, entfällt jede Haftung von Reavita AG.

9. Bedienungsanleitung / Fachgerechte Handhabung / Softwareinstallation

Der Besteller hat die Anweisungen der Bedienungsanleitung des erworbenen Geräts genau zu beachten. Die Geräte dürfen nur durch sorgfältig instruierte Personen verwendet werden. Der Einsatz eines Defibrillators erfordert einen ordnungsgemässen Unterhalt (insbesondere Elektroden und volle Batterien innerhalb des Verfalldatums, im Gerät eingesetzte Batterie, keine Systemtestwarnung älter als zwei Tage). Bei der Installation von Software auf dem Computersystem / Netzwerk des Bestellers trägt Reavita AG keinerlei Verantwortung für das reibungslose Funktionieren des installierten Programmes, soweit das Funktionieren durch andere auf diesem Computer installierte Programme beeinträchtigt wird oder falls die vom Hersteller des Produktes für die Installation spezifizierten Mindestanforderungen nicht eingehalten werden. Daraus resultierende Unterhalts-, Wiederherstellungs- und Reparaturkosten sind Sache des Bestellers.

10. Notfall-Schulungen

Kann eine Schulung aus durch den Besteller verursachten Gründen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort stattfinden, ist dies Reavita AG spätestens 5 Arbeitstage vor der Schulung mitzuteilen; andernfalls verrechnet Reavita AG dem Besteller die dadurch entstandenen Umtriebe. Bei durch Reavita AG organisierten Schulungen ist die Versicherung vor, während und nach dem Kurs Sache der Teilnehmenden. Will der Besteller während der Schulung diese vorzeitig beenden, besteht kein Anspruch auf Kurspreismässigung oder Rückerstattung.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich. Reavita AG behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Bestellers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

12. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen mit Reavita AG unterstehen schweizerischem materiellen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf („Wiener Kaufrecht“).

Reavita AG, Zürich, Dezember 2010